

Freier Mitarbeiter-Vertrag als Übungsleiter/Sport

1. Vorbemerkung

Der Mustervertrag wurde gemeinsam mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bzw. der Deutschen Rentenversicherung Bund, den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger und dem Haufe-Verlag speziell für den Sportbereich entwickelt und wird fortlaufend mit Blick auf Änderungen des materiellen Rechts und der Rechtsprechung überprüft. Die Gesetzesänderungen des Jahres 2013 sind in der nachstehenden Version berücksichtigt. Der Vorteil bei Nutzung des Vertrages liegt darin, dass der Verein/Verband von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Belastungen befreit ist. Es entfallen auch sonstige bestehende Beitrags- und Meldepflichten im Vergleich zu nebenberuflich angestellten Vereins- oder Verbandsmitarbeitern. Der Vertrag ist ausschließlich für die nebenberufliche Tätigkeit in Vereinen/Verbänden konzipiert.

Vertrag

Zwischen

dem Verein

e.V.

(im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

Anschrift

vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand

und

Frau/Herrn

(im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt)

Anschrift

wird folgender Vertrag geschlossen.

Freier Mitarbeiter-Vertrag als Übungsleiter/Sport

§ 1 Vertragspartner

Frau/Herr _____ beginnt ab _____ eine freiberufliche Tätigkeit als nebenberufliche/r, selbstständige/r Übungsleiter/in für den Auftraggeber mit folgender Aufgabenstellung:

Frau/Herr _____ versichert, zur Ausübung der Tätigkeit im Besitz einer gültigen Lizenz des (Verband/Fachverband _____ zu sein und wird Sorge dafür tragen, dass für die Dauer dieses Vertrags die Lizenz/Qualifikation gültig bleibt.

§ 2 Rechtsstellung des Vertragspartners

1. Frau/Herr _____ hat die übertragene Tätigkeit für den Auftraggeber selbstständig und eigenverantwortlich auszuüben.

2. Frau/Herr _____ führt die im Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Übungsleiters in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Dabei hat sie/er zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist in Bezug auf die Arbeitsausübung frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden. Es sind jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.

3. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, jeden Auftrag höchstpersönlich auszuführen. Er kann sich hierzu – soweit der jeweilige Auftrag dies gestattet – auch der Hilfe von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bedienen, soweit er deren fachliche Qualifikation zur Erfüllung des Vertrags sicherstellt und diesen gleich lautende Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrags auferlegt. Der Auftragnehmer hat im Einzelfall das Recht, Aufträge des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

4. Der Auftragnehmer hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Er unterliegt keinerlei Ausschließlichkeitsbindungen und/oder einem Wettbewerbsverbot. Der Auftragnehmer verpflichtet sich allerdings, über alle ihm bekannt gewordenen und bekannt werden den Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren.

Freier Mitarbeiter-Vertrag als Übungsleiter/Sport

Hierzu gehören auch schutzwürdige persönliche Verhältnisse von Mitarbeitern und Strukturen des Auftraggebers. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt fort.

5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenständig für die Abführung der ihn betreffenden Einkommensteuer sowie ggf. Umsatzsteuer Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen von § 2 Nr. 1 SGB VI als selbstständig Tätiger rentenversicherungspflichtig ist, wenn er im Zusammenhang mit seiner selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt.

6. Frau/Herr _____ hat bei dieser selbstständigen Tätigkeit über allgemeine sportliche Grundsätze hinaus auch die Vereinsgrundsätze, Richtlinien und sonstigen Verbandsvorgaben zur Sportausübung zu beachten.

§ 3 Zeitlicher Rahmen

Unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur des Auftraggebers wird folgender Rahmen für die Übungszeiten vereinbart:

Beide Vertragsparteien gehen für die Tätigkeit von insgesamt _____ Übungsstunden pro Woche aus, wobei die honorarpflichtige Übungsstunde mindestens 45 Minuten beträgt. Einvernehmen besteht darüber, dass bei Bedarf eine Erweiterung des vorgesehenen Stundentkontingents möglich und zu vereinbaren ist.

§ 4 Honorarsätze

Für die Tätigkeit wird ein Honorar von _____ Euro pro geleisteter Stunde zu Grunde gelegt. Über die erbrachte Tätigkeit ist dem Auftraggeber eine monatliche Abrechnung vorzulegen. Das jeweilige Honorar ist am Ende des Monats nach Rechnungsvorlage fällig und wird auf das angegebene Konto bei

Name der Bank:

IBAN:

überwiesen.

Freier Mitarbeiter-Vertrag als Übungsleiter/Sport

Soweit ein Mehrwertsteuerausweis für die Rechnung vorgenommen wird, zahlt der Auftraggeber zusätzlich jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer. Soweit im Rahmen der Tätigkeit Fahrten/Reisen ausgeführt werden müssen, werden die Aufwendungen auf der Grundlage der geltenden steuerlichen Reisekostengrundsätze von Seiten des Auftraggebers ersetzt, soweit der Vertragspartner hierfür zuvor die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt hat.

Etwaige sonstige Sachkosten für die Erfüllung der Tätigkeit trägt ausschließlich der Auftraggeber. Sämtliche weitergehende Aufwendungen des Auftragnehmers, mit Ausnahme der Reisekosten, sind durch die Honorarregelung umfassend abgegolten.

§ 5 Pflichten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass ausschließlich berechtigte und nach dem Leistungsstand geeignete Vereinsmitglieder/Personen an den Übungsstunden teilnehmen. Der Vorstand oder ein legitimierter Beauftragter wird über Inhalt und Leistungsstand regelmäßig oder bei Bedarf informiert. Der Auftragnehmer wird sich vor Beginn seiner jeweiligen Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Gerätschaften/Anlagen und der Übungsstätte überzeugen. Soweit sich während der Tätigkeit für den Verein Unfälle ereignen, ist hierüber unverzüglich der Vorstand zu informieren.

§ 6 Zeitraum

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von _____ (Wochen/Monate) zum Schluss eines Kalendervierteljahrs/Kalenderjahrs den Vertrag schriftlich zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grunds bleibt hiervon unberührt.

Freier Mitarbeiter-Vertrag als Übungsleiter/Sport

§ 7 Vertragsänderungen

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht.

Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrags erhalten zu haben.

(Ort/Datum)

(Ort/Datum)

Für den Auftraggeber

Auftragnehmer/in

- Der Vereinsvorstand -

Freier Mitarbeiter-Vertrag als Übungsleiter/Sport

Allgemeine Hinweise

Entsprechend den Eingangshinweisen handelt es sich bei diesem speziellen Mustervertrag um die Umsetzung einer Sondervereinbarung, die ausschließlich im Sportbereich zur Anwendung kommen kann. Bitte vermeiden Sie daher auf jeden Fall Änderungen oder Ergänzungen in den vorgegebenen Inhalten, da diese Formulierungen mit den beteiligten Entscheidungsträgern abgestimmt sind. Bei Betriebsprüfungen der Sozialversicherungsträger, vorrangig der Deutschen Rentenversicherung Bund, besteht die Anweisung, dass nur bei unveränderter Nutzung dieses speziellen Mustervertrages eine sozialversicherungsrechtliche Anerkennung eines selbstständigen Beschäftigungsverhältnisses erfolgen kann. Soweit nach Vertragsverhandlungen Abweichungen notwendig sein sollten, empfiehlt es sich unbedingt, eine Status- oder Inhaltsklärung mit der Deutschen Rentenversicherung Bund unter Darlegung des Sachverhalts vorher herbeizuführen.

Abgrenzungskriterien zum Arbeitnehmerstatus

Die Rechtsprechung bejaht Arbeitnehmereigenschaft dann, wenn persönliche Abhängigkeit vorliegt. Prüfen Sie anhand nachfolgender Auflistung, ob dies der Fall ist, also Arbeitnehmermerkmale ausgeschlossen werden können:

- Inwieweit ist der Auftragnehmer, auch räumlich, in die betriebliche Organisation des Auftraggebers eingebunden? Besteht örtliche Weisungsgebundenheit?
- Kann der Auftragnehmer weitgehend frei über den Zeitrahmen zur Erbringung seiner Leistungen bestimmen oder ist er in Dienstpläne des Vereins/Verbandes eingebunden, sodass ihm eigene „Zeitsouveränität“ fehlt (zeitliche Weisungsgebundenheit)?

Neben der Ausgestaltung kommt es entscheidend auf die tatsächliche Handhabung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses an. Deshalb sollte bei der Durchführung des Vertrages unbedingt beachtet werden:

- Anwesenheits- und Arbeitskontrollen bzw. eine Zeiterfassung sind zu vermeiden.
- Dem Auftragnehmer sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, Aufträge frei und ohne Beeinflussung von außen durchzuführen sowie Einzelaufträge abzulehnen.
- Vergütungen sind abschließend zu zahlen bzw. ausdrücklich als Honorar zu bezeichnen. Es dürfen keinesfalls die sonst für Arbeitsverhältnisse typischen Sozialleistungen gewährt bzw. vereinbart werden, wie z. B. Fahrgeld zur Arbeitsstätte, Zuschüsse, Teilnahme an Sozialeinrichtungen, Urlaub, Lohnfortzahlung bei Krankheit usw.
- Büroräume, die Telefon- oder EDV-Anlage des Auftraggebers dürfen nicht kostenlos überlassen werden, sondern sind ggf. gegen Entgelt aufgrund gesonderter Nutzungsverträge bereitzustellen.
- Wettbewerbsverbote und Ausschließlichkeitsregelungen sind zu vermeiden.
- Freie Mitarbeiter sollten nicht in die Vereinsorganisation und den Vereinsablauf eingebunden werden (Urlaubsanträge, Aufnahme in Telefonverzeichnisse, Mitarbeiterlisten, Zurverfügungstellung von Materialien, Betriebsausstattung einschließlich Visitenkarten).

Freier Mitarbeiter-Vertrag als Übungsleiter/Sport

Entscheidend für die wichtige sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist in jedem Fall eine Gesamtwürdigung aller im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände.

Im Übrigen: Die Frage der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der Tätigkeit von Übungsleitern in Sportvereinen ist erstmals anlässlich der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 21.11.2001 erörtert worden (unverändert fortgeltend). Danach sind Übungsleiter in Sportvereinen grundsätzlich nicht mehr als abhängig Beschäftigte anzusehen, wobei sich die Abgrenzung nach den Umständen des Einzelfalls richtet.

Steuerliche Konsequenzen für den Honorarempfänger

Selbstständig tätige Übungsleiter haben ihre Vergütung (Honorar) selbst zu versteuern, wobei sie den für eine Übungsleitertätigkeit bestehenden Übungsleiterfreibetrag in Höhe von 3.000 Euro pro Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG) in Anspruch nehmen können; ein Steuervorteil, der z. B. für den hauptberuflichen selbstständigen Trainer nicht besteht. In Bezug auf die nebenberufliche Tätigkeit ist darauf zu achten, dass nicht mehr als ein Drittel der Zeit im Vergleich zur hauptberuflichen Tätigkeit aufgewendet wird.

Wer auf selbstständiger Basis arbeitet, ist verpflichtet, die bezogenen Honorare über seine Einkommensteuerklärung dem Finanzamt offen zu legen. Dies im Wege einer kleinen Einnahme-Überschuss-Rechnung. Also mit einer Gegenüberstellung der tatsächlich erzielten Einnahmen im Vergleich zu den nachweisbaren Betriebsausgaben. Die Betriebsausgaben wirken sich jedoch steuerlich nur dann gewinnmindernd aus, wenn diese über 3.000 EUR pro Jahr liegen.

Je nach Status des selbstständigen Übungsleiters/Trainers sollte auf eine ordnungsgemäße Rechnungserstellung geachtet werden. Mit Angaben, ob die Kleinunternehmer-Regelung für den Abrechnungszeitraum gilt oder der selbstständige Vertragspartner zur Umsatzsteuer optiert hat.

Soweit die umsatzsteuerliche Regelbesteuerung zur Anwendung kommt, sollte dann bei Rechnungszugang von Vereinsseite abgeprüft werden, ob die Rechnung den Mindestvorgaben in umsatzsteuerlicher Hinsicht (u.a. fortlaufende Rechnungsnummer, Steuer-Nr., USt-Ausweis, Leistungszeitraum etc.) entspricht. Gerade dann, wenn der Verein die enthaltene USt als Vorsteuer selbst geltend machen will. In diesem Mustervertrag sollte daher die vorhandene Steuer-Nr. bzw. USt-IdNr. bei den persönlichen Angaben des Auftragnehmers mit aufgeführt werden.